



London, 21. Januar 2015

PRESSEMITTEILUNG

Deutsch-Britische Kammer veröffentlicht neue Auflage von „Bautätigkeit in Großbritannien“

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London hat ihre Publikation „Bautätigkeit in Großbritannien“ aktualisiert. Diese neue Ausgabe berücksichtigt zahlreiche Änderungen, vor allem auf dem Gebiet der Umsatzsteuer für Bau- und Montageleistungen, bei Qualifikationsnachweisen und im Hinblick auf die Altersversorgung der Arbeitnehmer. Die Publikation behandelt u.a. folgende Themen:

- *Health & Safety* – die „Heilige Kuh“ im englischen Baurecht
- Registrierungen, Lizenzen und Ausführungsgenehmigungen
- CSCS, CPCS und andere Qualifikationsnachweise, die Auftraggeber oft verlangen
- Nachweispflichten gegenüber den englischen Baubehörden
- Besteuerung von Unternehmen; Steuern und Sozialversicherung für die Mitarbeiter
- CIS – die Bauabzugsbesteuerung in England
- Standardverträge und wichtige vertragliche Aspekte

„Wir wollen mit dieser Publikation kleine und mittelständische Bauunternehmen unterstützen“, erläutert Angelika Baumgarte, Leiterin der Rechtsabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer. „Die Publikation bietet eine praxisnahe Einführung in eine komplexe Thematik mit sehr unterschiedlichen Aspekten, die bedacht werden wollen.“

Die Veröffentlichung verweist außerdem auf die zuständigen Stellen und enthält viele Links zu weiterführenden Informationen. Alle englischen Fachausdrücke sind durch Schrägdruck hervorgehoben. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis sowie die Untergliederung in kurze Abschnitte ermöglichen ein schnelles Auffinden der für den Leser relevanten Passagen.

Die Publikation ist in deutscher Sprache erschienen und bei der Rechtsabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer erhältlich. Weitere Informationen erhalten Sie bei: Rechtsanwältin Angelika Baumgarte, M.A., Tel: +44 (0)20 7976 4144, Email: legal@ahk-london.co.uk.

- Ende -

NB: Baumgarte, Bautätigkeit in Großbritannien, London, 3. Auflage, 2014, 74 Seiten, A4, Spiralbindung, Standard: 70,00 Euro, AHK- Mitglieder: 59,50 Euro

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB

Tel: +44 (0)20 7976 4188 Fax: +44 (0)20 7976 4101 Email: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine Business-to-Business-Organisation mit etwa achthundert deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.

German-British Chamber of Industry & Commerce | Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer

16 Buckingham Gate | London SW1E 6LB | Tel: +44 (0) 20 7976 4100 | Fax: +44 (0) 20 7976 4101 | Email: mail@ahk-london.co.uk | Internet: www.ahk-london.co.uk

The German-British Chamber of Industry & Commerce is a limited company registered in England under No. 1016261, whose registered office is at the above address.



German-British
Chamber of Industry & Commerce
Deutsch-Britische
Industrie- und Handelskammer

London, 5. März 2015

PRESSEMITTEILUNG

Deutsch-Britische Kammer aktualisiert Datenbanken der deutschen und britischen Niederlassungen

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer hat aktualisierte Auflagen der Datenbanken „Deutsche Niederlassungen in Großbritannien“ und „Britische Niederlassungen in Deutschland“ veröffentlicht. Zum ersten Mal sind diese Datenbanken nun einzeln käuflich. Die Datenbanken enthalten Informationen zu mehr als 1.300 Niederlassungen in Großbritannien mit ihren deutschen Muttergesellschaften bzw. mehr als 750 Niederlassungen in Deutschland mit ihren britischen Mutterfirmen. Insgesamt enthalten die neuen Auflagen über 4.000 Firmenadressen und sind damit die umfassendste Datensammlung ihrer Art.

Die Datenbanken beinhalten sowohl britische Kapitalgesellschaften (*limited and public limited companies*) als auch deutsche GmbHs und AGs sowie Partnerschaften und Zweigniederlassungen. Soweit vorhanden, sind folgende Firmeninformationen enthalten: Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Webseite, Ansprechpartner, Anzahl der Mitarbeiter, Umsatz, Gründungsjahr, Rechtsform des Unternehmens sowie Tätigkeitsfeld mit Produkt- oder Serviceklassifikation.

Sven Riemann, Leiter der Abteilung Marketing Services, der das Projekt geleitet hat, fügte hinzu: „Wir haben uns dazu entschieden, die Datenbanken wieder als CD-ROM zu vertreiben. Dem Nutzer bieten sich so vielfältige Abfrage- und Recherchemöglichkeiten, z. B. nach Industrie oder geographischer Lage. Diese Möglichkeit ist besonders vorteilhaft für individuelle Zwecke, wie beispielsweise Mailings. Die Datenbanken sind außerdem in Text-Formaten gespeichert, was den Import in andere Software ermöglicht.“

Für Mitglieder der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer sind die Datenbanken zum Vorzugspreis von jeweils EUR 935,00 (plus 20% MwSt.) erhältlich. Nicht-Mitglieder können sie zum Preis von EUR 1.100,00 (plus 20% MwSt.) erwerben. Die Preise enthalten den Versand per Einschreiben.

Weitere Informationen und Bestellformulare erhalten Sie bei: Sven Riemann,
Tel: +44 (0)20 7976 4185 oder E-Mail: mail@ahk-london.co.uk.

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB

Tel: +44 (0)20 7976 4188 Fax: +44 (0)20 7976 4101 E-Mail: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine Business-to-Business-Organisation mit etwa achthundert deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.

London, 27. März 2015

PRESSEMITTEILUNG

Deutsch-Britische Kammer informiert zu neuen Umsatzsteuerregeln im Vereinigten Königreich

Ab dem 1. April 2015 gelten im Vereinigten Königreich neue Umsatzsteuerregeln für die Behandlung von Skonti. Die Umsatzsteuer wird dann auf den vollen Rechnungsbetrag fällig, auch wenn der Skonto gewährt wurde. Dann muss der Rechnungssteller den Umsatzsteuerbetrag nachträglich anpassen.

Damit endet der *Finance Act 2014* eine Diskrepanz bei der Berechnung der Umsatzsteuer, wobei der Kunde diese bisher auf den skontierten Nettobetrag schuldete. Beglich der Kunde die Rechnung erst nach Ablauf der Skontofrist und schuldete daher den Bruttopreis, war es nicht notwendig, die Umsatzsteuer anzugleichen.

Dr. Gunnar Pohl, Leiter der Steuerabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer, führte aus: „Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die neuen Regelungen für Unternehmen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bringen werden – im Gegenzug können wir jedoch auch mehr Transparenz erwarten, und dies ist zu begrüßen. Dies zeigt auch, wie wichtig eine umfassende und fortlaufende umsatzsteuerliche Beratung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nach wie vor ist.“

Weitere Besonderheiten bestehen für den Fall, dass der Rechnungsaussteller nicht verpflichtet ist, seinem Kunden eine Umsatzsteuerrechnung auszustellen, beispielsweise bei Leistungen an Privatpersonen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Dr. Gunnar Pohl, Leiter Steuerabteilung, Tel: +44 (0)20 7976 4168, Email: tax@ahk-london.co.uk.

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
Jana Toon, Presse & Öffentlichkeitsarbeit
Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB
Tel: +44 (0)20 7976 4188 Fax: +44 (0)20 7976 4101 Email: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine Business-to-Business-Organisation mit etwa achthundert deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.

German-British Chamber of Industry & Commerce | Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer

16 Buckingham Gate | London SW1E 6LB | Tel: +44 (0) 20 7976 4100 | Fax: +44 (0) 20 7976 4101 | Email: mail@ahk-london.co.uk | Internet: www.ahk-london.co.uk

The German-British Chamber of Industry & Commerce is a limited company registered in England under No. 1016261, whose registered office is at the above address.



London, 8. Mai 2015

PRESSEMITTEILUNG

Deutsche Wirtschaft begrüßt Wahlausgang in Großbritannien – aber ein Beigeschmack bleibt

Die deutsche Wirtschaft in Großbritannien begrüßt grundsätzlich das überraschende Ergebnis der gestrigen Unterhauswahlen, bei denen die Konservative Partei unter dem bisherigen Premierminister David Cameron sogar eine absolute Mehrheit der Unterhaussitze erzielen konnte. Dieses Ergebnis sichert den stabilen Fortgang des wirtschaftspolitischen Erfolgskurses für die nächsten Jahre.

Ein Beigeschmack aber bleibt, denn in der Europafrage wird es jetzt zum Schwur kommen. Das nun anstehende Referendum über einen Verbleib in der EU erzeugt Unsicherheit bei vielen Unternehmen, insbesondere in Bezug auf zukünftige Investitionsentscheidungen im Vereinigten Königreich.

Dr. Ulrich Hoppe, Hauptgeschäftsführer der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer, erläutert: „Da Premierminister Cameron aufgrund des Wahlsieges nun auch innerparteilich gestärkt ist, stellt sich jetzt die Gretchenfrage, ob er die Chance nutzen wird, eine für seine Partei, das Land und die europäischen Partner tragbare Position für das zukünftige Verhältnis Großbritanniens in der EU zu entwickeln.“

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB

Tel: +44 (0)20 7976 4188 Fax: +44 (0)20 7976 4101 Email: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine Business-to-Business-Organisation mit etwa achthundert deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.

London, 28. Mai 2015

PRESSEMITTEILUNG

Lohnbuchhaltung im Vereinigten Königreich: Geld von der Regierung!

Die britische Regierung hat auch für dieses Lohnsteuerjahr wieder die Beschäftigungszulage (*Employment Allowance*) in Höhe von £2.000 bewilligt. Unternehmen, die im Vereinigten Königreich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung abführen, können von dieser Maßnahme profitieren.

Der Arbeitgeber darf bis zu £2.000 im Steuerjahr von seinen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung in Abzug bringen. Die britische Regierung führte die Beschäftigungszulage im Steuerjahr 2014/15 ein, um die Wirtschaft zu fördern.

Friederike Uebing von der Rechtsabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer führte aus: „Wenn deutsche Unternehmen ihren ersten Mitarbeiter im Vereinigten Königreich einstellen, konzentrieren sie sich voll auf den gewinnbringenden Einstieg in den Markt. Die Beschäftigungszulage der britischen Regierung stellt dabei ein willkommenes Geschenk zur Kostenreduzierung dar.“

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London unterstützt deutsche Unternehmen bei der Abwicklung der monatlichen Lohnbuchhaltung für Mitarbeiter im Vereinigten Königreich, inklusive der Berechnung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und der Inanspruchnahme der Beschäftigungszulage.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Friederike Uebing, Tel: +44 (20) 7976 4139, Email: payroll@ahk-london.co.uk

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel: +44 (0)20 7976 4188, Fax: +44 (0)20 7976 4101, E-Mail: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine business-to-business Organisation mit etwa achthundert deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.

London, 10. Juni 2015

PRESSEMITTEILUNG

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer hilft bei Betrugsverhinderung

Deutsche Unternehmen, die Betrug vermuten und ein britisches Unternehmen auf Vertrauenswürdigkeit überprüfen lassen wollen, können ab sofort den neuen Service „Unternehmensüberprüfung“ der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer in Anspruch nehmen.

Betrugsfälle, wie Lieferbetrug und Identitätsdiebstahl, nehmen auch in Großbritannien immer weiter zu. Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer kann nun die Seriosität eines potenziellen Geschäftspartners oder auch die Vertrauenswürdigkeit eines existierenden britischen Vertragspartners überprüfen.

Angelika Baumgarte, Leiterin der Rechtsabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer, gibt zu bedenken: „Deutsche Unternehmen können insbesondere durch Sprachbarrieren und einen Mangel an Kenntnis der lokalen Geschäftspraktiken leichter Betrügern zum Opfer fallen.“

Zweisprachige Rechtsanwälte mit langjähriger Erfahrung in Großbritannien sichten die Korrespondenz nach Auffälligkeiten, stellen diverse Recherchen an und holen gegebenenfalls einen Gesellschaftsregisterauszug ein. Sofern erforderlich, erkundigen sie sich auch telefonisch bei dem Unternehmen. Das Ergebnis der Überprüfung wird schließlich in einem schriftlichen Bericht zusammengefasst.

Die Bearbeitungszeit liegt bei etwa drei Arbeitstagen. Ein Bestellformular sowie weitere Informationen erhalten Sie bei Rechtsanwältin Angelika Baumgarte, M.A., Tel: 0044 20 7976 4144, Email: legal@ahk-london.co.uk.

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel: +44 (0)20 7976 4188, Fax: +44 (0)20 7976 4101, E-Mail: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine business-to-business Organisation mit etwa achthundert deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.



London, 18. Juni 2015

PRESSEMITTEILUNG

Großbritannien verabschiedet wichtiges neues Gesetz für Unternehmen

Im Vereinigten Königreich wurde vor kurzem ein wichtiges neues Gesetz für Unternehmen erlassen, der *Small Business, Enterprise and Employment Act 2015*. Die britische Regierung will damit die Transparenz um die Gründung und Führung von Gesellschaften verbessern. Gleichzeitig sollen kleine Unternehmen gefördert und Hindernisse für deren Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beseitigt werden.

Das Gesetz wird schrittweise in Kraft treten. Auf gesellschaftsrechtlichem Gebiet sehen die geplanten Maßnahmen u.a. vor:

- Inhaberaktien werden abgeschafft.
- Nur natürliche Personen können zu Direktoren bestellt werden.
- Schattendirektoren werden denselben Regeln unterliegen wie „normale“ Direktoren.
- Die Disqualifizierung von Direktoren wird vereinfacht.
- Gesellschaften werden ein Verzeichnis über die Personen führen müssen, die eine wesentliche Kontrolle über die Gesellschaft haben (*people with significant control, PSC register*).

Das Gesetz behandelt weiterhin Zugang zu finanziellen Mitteln, öffentliche Ausschreibungen, Insolvenzen, arbeitsrechtliche Maßnahmen, Kinderbetreuung und Schulen sowie die Bewertung von Ausbildung.

Angelika Baumgarte, Leiterin der Rechtsabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer, erläuterte: „Ein Großteil der Neuerungen in diesem Gesetz soll mehr Vertrauen schaffen in das Land Großbritannien als Geschäftspartner und als Investitionsstandort. Deutsche Unternehmen werden von der größeren Transparenz im britischen Geschäftsleben profitieren, unterliegen aber natürlich mit ihren britischen Tochtergesellschaften denselben Richtlinien. Vor allem zur Einhaltung der strengen Vorschriften über das *PSC register* wird für Gesellschaften einige Vorbereitung nötig sein.“

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Rechtsanwältin Angelika Baumgarte, M.A., Tel: +44 (0)20 7976 4144, Email: legal@ahk-london.co.uk.

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB

Tel: +44 (0)20 7976 4188 Fax: +44 (0)20 7976 4101 Email: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine Business-to-Business-Organisation mit etwa achthundert deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.



London, 16. Juli 2015

PRESSEMITTEILUNG

Überstunden gehen in Berechnung des Urlaubsgeldes ein

Infolge von neuen Gerichtsentscheidungen ändert sich im Vereinigten Königreich die Berechnung des Urlaubsgeldes: Arbeitgeber haben nun Überstunden (es sei denn, diese werden vom Arbeitnehmer freiwillig abgeleistet) sowie gezahlte Provisionen bei der Urlaubsgeldberechnung zu berücksichtigen. Hinsichtlich im Arbeitsvertrag garantierter Überstunden besteht diese Verpflichtung jedoch bereits seit einem Urteil aus dem Jahre 2004.

Des Weiteren müssen unter Umständen auch Zahlungen, die ein Arbeitnehmer für geschäftsbedingte Reisetätigkeiten erhält, in Ansatz gebracht werden. Auch während einer krankheitsbedingten Abwesenheit entsteht der Anspruch auf Urlaubsgeld nach oben genannten Grundsätzen. Eine Abgeltung von in einem Urlaubsjahr nicht in Anspruch genommenem Urlaub in Geld kann unverändert nur mit Ende der Beschäftigung erfolgen.

Ein Trost für Arbeitgeber: die neuen *Deduction from Wages (Limitation) Regulations 2014* begrenzen die Geltendmachung eines Anspruchs auf Zahlung von ausstehendem Urlaubsgeld auf den Zeitraum von zwei Jahren vor Erhebung einer dahingehenden Klage.

Johanna Hess, Rechtsanwältin bei der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer, fügt hinzu: „Zusätzlich zu bestehenden Gesetzen haben nun jüngste Gerichtsentscheidungen zu Änderungen bei der Urlaubsgeldberechnung geführt. Bis die Regierung oder die Gerichte weitere Richtlinien für komplexe Fälle liefern, sollten Arbeitgeber auf jeden Fall prüfen, welche gegenwärtigen Zahlungen zukünftig in die Urlaubsgeldberechnung fallen könnten.“

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London unterstützt deutsche Unternehmen bei der Abwicklung der monatlichen Lohnbuchhaltung für Mitarbeiter im Vereinigten Königreich, inklusive der Berechnung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, des Urlaubsgeldes und der Inanspruchnahme der Beschäftigungszulage.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Johanna Hess, Tel: +44 20 7976 4144, Email: legal@ahk-london.co.uk.

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel: +44 (0)20 7976 4188, Fax: +44 (0)20 7976 4101, E-Mail: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine business-to-business Organisation mit etwa achthundert deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.

London, 27. August 2015

PRESSEMITTEILUNG

„Erfolgreich in Großbritannien“ – Konferenz der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer in Berlin

Am 14. Oktober 2015 führt die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in Zusammenarbeit mit dem Verein Berliner Kaufleute und Industrieller e.V. (VBKI) erneut eine Konferenz „Erfolgreich in Großbritannien“ in Berlin durch. Die Konferenz richtet sich sowohl an Firmen, die einen Markteinstieg in Großbritannien planen, als auch an solche, die bereits über erste Erfahrungen im britischen Geschäft verfügen.

Ab 13.30 Uhr erwarten die Teilnehmer im Verein Berliner Kaufleute und Industrieller e.V. (VBKI) verschiedene Vorträge zu Besonderheiten des britischen Marktes, zu Markteintrittsstrategien, aber auch zur Unternehmensgründung, -besteuerung und zum Unternehmenskauf, sowie Informationen zum Wirtschaftsstandort London. Abgerundet wird der Vortragsteil durch den Erfahrungsbericht eines deutschen Unternehmens.

Im Anschluss lädt die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer um 18.00 Uhr zu einem Empfang in den Räumen des VBKI ein.

„Großbritannien ist weiterhin einer der bedeutendsten Exportmärkte für deutsche Unternehmen und die Beliebtheit unserer Konferenzen bestätigt das. Wir bieten damit Unternehmen eine Vielzahl von Informationen für ihre ersten Schritte in den britischen Markt in kompakter Form“, erläutert Dr. Ulrich Hoppe, Hauptgeschäftsführer der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer. „Aber auch Unternehmer, die ihr Engagement in Großbritannien verstärken möchten, erhalten wertvolle Hinweise für ihre weiteren Aktivitäten.“

Die Teilnahme an der Konferenz und am anschließenden Empfang ist kostenfrei, jedoch ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Weitere Informationen erhalten Sie bei Sven Riemann, Tel. +44 (0) 20 7976 4185, Email: s.riemann@ahk-london.co.uk. Zur Anmeldung nutzen Sie bitte unsere Webseite: www.ahk-london.co.uk.

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel: +44 (0)20 7976 4188, Fax: +44 (0)20 7976 4101, E-Mail: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine business-to-business Organisation mit etwa achthundert deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.

German-British Chamber of Industry & Commerce | Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer

16 Buckingham Gate | London SW1E 6LB | Tel: +44 (0) 20 7976 4100 | Fax: +44 (0) 20 7976 4101 | Email: mail@ahk-london.co.uk | Internet: www.ahk-london.co.uk

The German-British Chamber of Industry & Commerce is a limited company registered in England under No. 1016261, whose registered office is at the above address.



London, 5. November 2015

PRESSEMITTEILUNG

Endlich unkomplizierte Auslagererstattung – Dispensation adé!

Als Folge einer der legislativen Änderungen im *Finance Act 2015* werden ab dem 6. April 2016 nunmehr auch in Großbritannien gängige Auslagenzahlungen grundsätzlich schon im Ansatz von der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht befreit sein. Allein originär nicht abzugsfähige Auslagererstattungen, wie beispielsweise die Zahlung für eine private Krankenversicherung oder Pauschalzahlungen, bleiben über das P11D Formular meldepflichtig.

Mit dieser Neuregelung entfällt die Meldepflicht von Auslagererstattungen auf dem P11D Formular am Ende des Steuerjahres, sowie die anschließende Befreiung für den Arbeitnehmer über einen s336 Antrag. Auch muss der Arbeitgeber keine Befreiungsanträge mehr stellen. Alle derzeitigen Dispensationen verlieren ab dem neuen Steuerjahr ihre Gültigkeit.

Friederike Uebing von der Rechtsabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer fügt hinzu: „Diese Neuregelung hebt die umständliche Prozedur der Meldepflicht und Befreiungsanträge auf und kommt damit Arbeitgebern sowie auch Arbeitnehmern zugute. Es empfiehlt sich allerdings weiterhin, einen Lohnbuchhaltungsexperten mit örtlicher Kenntnis zu Rate zu ziehen, der die Ausnahmen von dieser Neuregelung kennt und weiß, welche Auslagen auch weiterhin gemeldet werden müssen.“

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London unterstützt deutsche Unternehmen bei der Abwicklung der monatlichen Lohnbuchhaltung für Mitarbeiter im Vereinigten Königreich und wickelt auch Rentenversicherungszahlungen im Rahmen des *Auto Enrolment* ab.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Friederike Uebing, Tel: +44 (20) 7976 4144,
Email: payroll@ahk-london.co.uk.

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel: +44 (0)20 7976 4188, Fax: +44 (0)20 7976 4101, E-Mail: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine business-to-business Organisation mit etwa 750 deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.

London, 3. Dezember 2015

PRESSEMITTEILUNG

Strafrahmen-Richtlinie für Verletzung verschiedener Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften tritt am 1. Februar 2016 in Kraft

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer informiert, dass am 1. Februar 2016 in Großbritannien eine Richtlinie (*Guideline*) in Kraft tritt, welche Richtern einen Strafrahmen für die Verletzung verschiedener Vorschriften aus dem Bereich Gesundheit und Sicherheit (*Health and Safety*), fahrlässige Tötung am Arbeitsplatz sowie Lebensmittelsicherheit und Hygiene vorgibt. Die Richtlinie legt zum ersten Mal auch eine Einteilung für das Schadensmaß je nach Höhe des Verschuldens fest.

Herausgegeben und erlassen vom *Sentencing Council*, eines Komitees mit der Aufgabe, Einheitlichkeit von Strafen für Verstöße gegen Straftatbestände in der Justiz zu etablieren, unterscheidet die Richtlinie grundsätzlich zwischen Verstößen, welche durch natürliche Personen oder durch Unternehmen begangen wurden. Die Strafen für Unternehmen bei Verstößen gegen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften richten sich nach der Größe des Unternehmens und der Schwere der Verletzung.

Das Maß des Verschuldens bei der Verletzung von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gliedert sich in vier Kategorien: sehr hoch (vorsätzlicher Verstoß), hoch (u.a. wenn Maßnahmen trotz Unfällen nicht angepasst wurden), gering (erhebliche Anstrengungen zur Vermeidung von Gefahren wurden getroffen, die aber im Einzelfall zur Verhütung eines Unfalls nicht ausreichten) und mittel (bewegt sich zwischen hohem und geringem Verschulden). Nach dieser Einteilung wird sodann das Schadensmaß festgelegt.

Angelika Baumgarte, Leiterin der Rechtsabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer, erläutert: „Diese neue Richtlinie gibt dem Richter jetzt einen gewissen Strafrahmen vor, innerhalb dessen er eine Strafe verhängen sollte. Das war bisher nicht der Fall. Bislang oblag die Entscheidung über die Höhe des Strafrahmens allein dem Richter und war somit stark einzelfallbezogen. Deutsche Arbeitgeber sollten beachten, dass besonders bei Verstößen durch große Unternehmen hohe Strafen drohen.“

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel: +44 (0)20 7976 4188, Fax: +44 (0)20 7976 4101, E-Mail: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine business-to-business Organisation mit etwa 750 deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.

London, 10. Dezember 2015

PRESSEMITTEILUNG

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer erweitert den Service bei der Auskunftserteilung über britische Firmen

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer hat die zusätzliche Beilage bei der Einholung von britischen Gesellschaftsregisterauszügen von Grund auf überarbeitet und aktualisiert. Zusätzlich zur deutschsprachigen Erläuterung der wichtigsten Inhalte dieser Auszüge durch die Rechtsanwälte der Kammer erhalten Auftraggeber nun auch eine aktuelle Überarbeitung der Übersicht zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach englischem Recht.

Die aktualisierte Übersicht beginnt mit einer Einführung in die Thematik und enthält alle derzeit erlaubten Formate für die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach englischem Recht in einer deutsch-englischen Gegenüberstellung, um ein bestmögliches Verständnis der britischen Jahresabschlüsse zu ermöglichen. Dabei wurden auch die Regelungen für Kleinunternehmen berücksichtigt.

Angelika Baumgarte, Leiterin der Rechtsabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer, führte aus: „Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer besorgt bereits seit vielen Jahren Auskünfte über britische Firmen. Durch die Übersendung dieser zusätzlichen Beilage wollen wir deutschen Unternehmen die Auswertung der Auszüge aus dem britischen Gesellschaftsregister noch weiter erleichtern.“

Nähere Informationen zu den Auskunftsbedingungen der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer sowie das Bestellformular erhalten Sie online unter <http://grossbritannien.ahk.de/dienstleistungen/recht/firmenauskuenfte/> oder über legal@ahk-london.co.uk

- Ende -

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jana Toon, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel: +44 (0)20 7976 4188, Fax: +44 (0)20 7976 4101, E-Mail: press@ahk-london.co.uk

Informationen für den Herausgeber:

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London wurde 1971 gegründet und ist eine business-to-business Organisation mit etwa 750 deutschen und britischen Mitgliedsfirmen. Sie bietet Geschäftskontakte, Informationen und Ratschläge für ihre Mitgliedsfirmen und für tausende von Nichtmitgliedsfirmen in beiden Ländern an. Mehr Informationen können unter www.ahk-london.co.uk abgerufen werden.

Bei Veröffentlichung würden wir uns über ein Belegexemplar freuen.